

Arbeitsrecht

(Nr. 029/2006)

Betriebsratsanhörung bei verabredeter Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Kommen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mündlich überein, dass zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen und ein Abwicklungsvertrag geschlossen werden soll, ist eine Kündigung kein Scheingeschäft. Der Betriebsrat ist zu ihr nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) anzuhören.

Beschluss des BAG vom 28. Juni 2005

Aktenzeichen: 1 ABR 25/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 1/2006 vom 13. Januar 2006

28.01.2006